

Winterdienst

Zur Räumung verpflichtete Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Nießbraucher

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir möchten es nicht versäumen, Sie auf die wichtigsten Bestimmungen hinsichtlich der Schneeräumpflicht hinzuweisen. Wir bitten Sie, sich die folgenden Handlungsempfehlungen sowie Verpflichtungen genau durchzulesen und entsprechend zu befolgen. Grundsätzlich möchten wir nochmals an alle Mitbürgerinnen und Mitbürger appellieren, auf eine gegenseitige Rücksichtnahme bei der Ausübung der Schneeräumpflicht zu achten und dieser Pflicht sorgsam und gewissenhaft nachzukommen, um die Unfallgefahr für Besucher unserer Gemeinde, für die Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie für die eigene Familie und sich selbst soweit als möglich zu vermindern.

Sollten Sie hierzu noch Fragen haben, so steht Ihnen unser Ordnungsamt (Tel.: 06054 808-21, -24 oder -25) gerne zur Verfügung.

Gemäß §§ 10 und 11 der Satzung über die Straßenreinigung sind die o. a. Verpflichteten auch für den Winterdienst (Schneeräumung, Beseitigung von Schnee- und Eisglätte) zuständig und verantwortlich.

Schneeräumung:

Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6-9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer und Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer und Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung und Streuen des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 3 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.

Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte:

Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 – 4 Anwendung.

Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebauten Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 - 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.

Die festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Allgemeine Hinweise:

Die oberirdischen, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienenden Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

Auf den Straßen ist das Verdecken der Hydranten und der Kanaleinlaufschächte verboten.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass es verboten ist, den Schnee aus den Gehwegbereichen und den privaten Zufahrten auf die Fahrbahn zu schieben.

Da auf den Gemeindestraßen eine entsprechende Durchfahrtsbreite für die Räumfahrzeuge erforderlich ist, werden die Anwohner gebeten, Ihre Fahrzeuge während des Winters auf den Grundstücken und nicht im öffentlichen Bereich abzustellen. Die Grundstücks- und Wohnungseigentümer werden gebeten, ihre Mieter darauf hinzuweisen.

**Gemeinde Birstein
Der Bürgermeister
als Ordnungsbehörde**